

Werk

Titel: Die Dresdner Beschlüsse zum Schutze der Denkmäler

Ort: Berlin

Jahr: 1901

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?523137273_0003|log5

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Die Denkmalpflege.

Herausgegeben von der Schriftleitung des Centralblattes der Bauverwaltung, W. Wilhelmstrasse 89.

Schriftleiter: Otto Sarrazin und Friedrich Schultze.

III. Jahrgang.
Nr. 1.

Erscheint alle 3 bis 4 Wochen. Jährlich 16 Bogen. — Geschäftsstelle: W. Wilhelmstr. 90. — Bezugspreis einschl. Abtragen, durch Post- oder Streifbandzusendung oder im Buchhandel jährlich 8 Mark; für das Ausland 8,50 Mark. Für die Abnehmer des Centralblattes der Bauverwaltung jährlich 6 Mark.

Berlin, 9. Januar
1901.

[Alle Rechte vorbehalten.]

Die Dresdner Beschlüsse zum Schutze der Denkmäler.

Im Anschluss an unsere Mittheilungen über den ersten deutschen Denkmaltag in Dresden auf Seite 100 bis 103 des vor. Jahrg. d. Bl. geben wir nachfolgend kurz die Entstehungsgeschichte der jetzt im Wortlaute vorliegenden Dresdner Beschlüsse wieder, die auf Grund der sogenannten „v. Biegelebenschen Resolutionen“ gefaßt wurden. Nach dem ausgezeichneten Vortrage des Professors Clemen über die Gesetzgebung zum Schutze der Denkmäler in den verschiedenen europäischen Ländern ergriff alsbald das Wort Ministerialrath v. Biegeleben. Derselbe theilte mit, daß er außeramtlich einen Gesetzentwurf für Hessen ausgearbeitet habe und in der Lage sei, denselben der Versammlung in einigen Abdrucken vorzulegen. Die nunmehr eingeleiteten Verhandlungen drehten sich wesentlich darum, ob dieser auf Hessen bezügliche Gesetzentwurf zur Grundlage der Berathungen in Dresden dienen solle. Die Frage wurde endlich bejaht und die Drucklegung des Entwurfs sowie die Vertagung auf den folgenden Tag beschlossen. Am folgenden Tage eröffnete Professor Clemen die Verhandlungen mit einer kurzen Zusammenfassung der Hauptpunkte seines oben erwähnten Vortrages. Darauf theilte Herr v. Biegeleben mit, daß er inzwischen eine Reihe von zehn Beschlüssen ausgearbeitet habe. Dieselben berühren lediglich solche Punkte, welche in dem Straßburger Beschluss vom Herbst 1899 noch nicht zum Ausdruck gelangt seien. Die einzelnen Punkte seien in der Hauptsache die Wiedergabe der Grundgedanken des Gesetzentwurfs. Redner verlas sodann den Wortlaut der von ihm verfaßten Beschlüsse.

Nach Verlesung derselben entspann sich eine längere Verhandlung, ob der zuerst vorgelegte Gesetzentwurf, oder ob die zehn Beschlüsse berathen werden sollen. Nachdem die Versammlung sich mit großer Mehrheit für die Berathung der Beschlüsse entschieden hatte, begann Ministerialrath v. Biegeleben die Hauptgesichtspunkte seiner Vorlage zu erläutern. In der darauffolgenden, sehr eingehenden Verhandlung wurden die zehn Beschlüsse von den verschiedensten Rednern mit großem Beifall aufgenommen. Einige Erweiterungen und Änderungen des Wortlautes wurden beschlossen. Als besonders erfreulich muß hervorgehoben werden, daß die mit Sachkenntnis besonnen und maßvoll aufgestellten Grundsätze der zehn Beschlüsse eine lebhafte Unterstützung von Rednern aus allen Theilen Deutschlands gefunden haben. Die einzelnen deutschen Regierungen, denen die Beschlüsse übersendet werden sollen, werden daraus die Ueberzeugung gewinnen, daß hier in der That die Anschaunungen einer großen Zahl der namhaftesten Fachmänner aus den verschiedenen deutschen Staaten zum Ausdruck gekommen sind.

Die Beschlüsse, die sämtlichen Mitgliedern des Tages für die Denkmalpflege übersandt werden, lauten folgendermaßen:

1. Der Begriff des einen gesetzlichen Schutz erreichenden unbeweglichen oder beweglichen Denkmals oder Alterthums ist so weit zu fassen, daß auch Bauwerke usw., welche in erster Linie von örtlicher Bedeutung sind, darin einbegriffen werden können.

2. Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts soll der Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch dann bedürfen, wenn sie auf einem ihrer Verfügung unterworfenen Grundstück bauliche Anlagen oder Veränderungen in unmittelbarer Nähe eines Baudenkmales oder in unmittelbarer Verbindung mit einem solchen beabsichtigt, sobald hieraus die Gefahr einer gänzlichen oder theilweisen Verdeckung oder Verunstaltung des Baudenkmales entstehen würde.

3. Es empfiehlt sich eine gesetzliche Bestimmung, wonach jeder bürgerlichen Gemeinde im Wege eines geregelten Verfahrens von der Aufsichtsbehörde angesonnen werden kann, für die ordnungsmäßige und würdige Unterhaltung oder Wiederherstellung, für die Freilegung und Freihaltung eines Baudenkmales nach dem Maße ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit Sorge zu tragen. Gegenüber den anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts soll ein solches Ansinnen wenigstens insofern zulässig sein, als es erforderlich ist, um ein Baudenkmal vor Verfall zu schützen.

Bei ganz oder theilweise mangelnder Leistungsfähigkeit der Gemeinden usw. zur Unterhaltung der wichtigsten Denkmäler soll der Staat eine Verpflichtung, helfend einzugreifen, anerkennen.

4. Im Eigenthum von Privatpersonen stehende Bauwerke sollen, sei es durch Aufstellung und Bekanntgabe eines vorher offengelegten

Verzeichnisses, sei es durch besondere, den Eigenthümern mitzutheilende Verfügung der zuständigen Behörde, zu Baudenkälern im Sinne des Gesetzes erklärt werden können. Es ist ein Instanzenzug, sowohl bei der Aufstellung eines Verzeichnisses wie bei Erlauf einer Verfügung, einzurichten.

Hinsichtlich der Baudenkäler, welche Eigenthum von Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, erscheint die Aufstellung eines Verzeichnisses, bzw. der Erlauf einer besonderen Verfügung als Voraussetzung der Anwendbarkeit der für diese Körperschaften maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen nicht unbedingt erforderlich und nur insofern erwünscht, als dadurch der beteiligten Körperschaft von vornherein jeder Zweifel, ob das fragliche Bauwerk als ein Baudenkmal im Sinne des Gesetzes zu betrachten sei, benommen wird.

5. Privatpersonen, welche Eigenthümer eines Bauwerks sind, das in der unter Ziffer 4 bezeichneten Form zum Denkmal im Sinne des Gesetzes erklärt ist, ist die Pflicht aufzuerlegen, von der beabsichtigten Veräußerung oder Zerstörung, ferner von jeder beabsichtigten Veränderung oder wesentlichen Wiederherstellung des Denkmals, sowie von jeder Neuanlage an oder bei demselben, sofern diese geeignet sein könnten, den Denkmalcharakter des Bauwerkes zu beeinträchtigen, Anzeige zu erstatten, und zwar mit der Folge, daß vor Ablauf einer festzusetzenden Frist die Veräußerung oder der Beginn der baulichen Arbeit nicht stattfinden darf. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen ist durch Strafbestimmungen sicherzustellen.

Das Letztere soll auch gegenüber den Vorstehern der Corporationen des öffentlichen Rechts hinsichtlich der Verpflichtung derselben, die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen, geschehen.

6. Den Ortspolizeibehörden ist die Verpflichtung aufzuerlegen, von jeder zu ihrer Kenntnis kommenden zufälligen Aufdeckung archäologischer Baureste und von jedem ihnen bekannt gewordenen Fund eines beweglichen Gegenstandes von geschichtlicher oder kunstgeschichtlicher Bedeutung, sowie von jeder innerhalb ihres Bezirks stattfindenden oder beabsichtigten Grabung nach beweglichen oder unbeweglichen Denkmälern von geschichtlicher oder kunstgeschichtlicher Bedeutung der zuständigen Behörde sofort Anzeige zu erstatten.

Dabei ist es gleichgültig, ob die Ausgrabungen auf Liegenschaften des Staates oder einer Corporation des öffentlichen Rechts oder einer Privatperson vorgenommen oder beabsichtigt werden.

Den vorläufigen zur Sicherung oder sonst im Interesse der Funde usw. getroffenen Anordnungen der Ortspolizeibehörde ist seitens der Eigenthümer bei Vermeidung der Bestrafung so lange nachzukommen, bis seitens der zuständigen Behörde innerhalb einer gesetzlich näher zu bestimmenden Frist nach Maßgabe des Gesetzes weitere Verfügung ergangen ist.

Privatpersonen sollen bei Strafe gehalten sein, sowohl bei gelegentlichen Funden von beweglichen und unbeweglichen Denkmälern in ihrem Eigenthum der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten, als auch beabsichtigte Ausgrabungen auf ihrem Grund und Boden zur Kenntnis der Aufsichtsbehörde zu bringen.

7. Die Enteignung eines Grundstücks soll auch zum Zweck der Freilegung oder Freihaltung eines Baudenkmales zulässig sein.

Es ist ferner der Ortspolizei oder der Gemeindeverwaltung die Befugnis beizulegen, durch Verordnungen (Polizeireglements oder Ortsstatuten) sowohl die Corporationen des öffentlichen Rechts, wie Privatpersonen bei Errichtung von Gebäuden in Bezug auf deren Höhe und die Einhaltung gewisser Entfernung Beschränkungen zu unterwerfen, sofern dies die Freihaltung eines benachbarten Denkmals erheischt.

Der Ortspolizei oder der Gemeindeverwaltung ist endlich die Befugnis beizulegen, durch Verordnungen (Polizeireglements oder Ortsstatuten) vorzuschreiben, daß Umbauten und Neubauten von Wohngebäuden zur Erhaltung des historischen Städtebildes sich bestimmten Kunstformen anschließen müssen.

8. Eine Enteignung, welche die völlige oder theilweise Beseitigung eines Baudenkmales bezieht, soll seitens der für die Enteignung zuständigen Behörde für unzulässig erklärt werden können.

9. Es ist als dringliche Forderung zu bezeichnen, daß überall als ausführende Organe der Denkmalpflege ständige Conservatoren, und zwar thunlichst im Hauptamt wirkende, eingesetzt werden, die